

## §7in?

(1) Die von den Werkträgigen und den Betrieben aufzubringenden SV-Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen.

(2) Die unständig beschäftigten Werkträgigen, die einen von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises ausgestellten „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, entrichten die SV-Beiträge und die Unfallumlage selbst an die für ihren Wohnsitz zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises.

## §72H6

Sind SV-Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der *Deutschen Versicherungs-Anstalt*<sup>115 116 117</sup> zu entrichten, so sind die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig zu entrichten.

## §73

(1) Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge obliegt den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise

(2) Ergeben sich Zweifelsfragen bei der Feststellung der Versicherungspflicht sowie bei der Festsetzung von SV-Beiträgen, entscheiden die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise sowie der Bezirke im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die SV-Beiträge von den Betrieben und unständig beschäftigten Werkträgigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden. Sie unterstützen die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Prüfung der Feststellung der Pflichtversicherung und der Entrichtung der SV-Beiträge.

§ 74<sup>118</sup>

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste ihrer Beschäftigten fortlaufend aufzuzeichnen (Lohnkonten).

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werkträgigen zu errechnen und in die Lohnaufzeichnungen sowie in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werkträgigen einzutragen. Bei Ausscheiden des Werkträgigen aus der Pflichtversicherung ist der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung im gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung<sup>119</sup> einzutragen.

## §75

(1) Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind für die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge **sinngemäß anzuwenden**.

(2) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und Festsetzung der SV-Beiträge ist

115. Vgl. § 50 unter Reg.-Nr. 22.

116. Vgl. § 51 unter Reg.-Nr. 22.

117. Jetzt: Staatliche Versicherung der DDR.

118. Vgl. § 52 unter Reg.-Nr. 22.

119. Siehe Anm. 38 zu § 20 unter dieser Reg.-Nr.